

Auszug aus :

**Durchführung des Heilpraktikergesetzes Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz AZ: 22 - 6401/7+1, vom 8. März 2012**

„Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt oder Ärztin approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 3 und § 10 der Bundesärztleordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251 BGBl. III 2122-2), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702, 2705). Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Absatz 2 des Heilpraktikergesetzes).“

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag (Formblatt) erteilt. Folgende Unterlagen sind bei dem für den Hauptwohntort der Antragstellerin/ des Antragstellers zuständigen Gesundheitsamt einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein darf,
- eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
- ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die achte Schulklasse abgeschlossen hat,
- bei Beantragung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis „Psychotherapie“ nach Nummer 6.1 das Diplom- oder das Master-Zeugnis, bei Beantragung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis „Physiotherapie“ nach Nummer 7 der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in der Physiotherapie sowie gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise.

Bei der Antragstellung ist der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Wir bitten Sie nur **beglaubigte** Kopien dem Gesundheitsamt zu übergeben.

Wir bitten Sie uns auch mitzuteilen, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde.

Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgt die Weiterleitung an das für die Überprüfung zuständige Gesundheitsamt Potsdam.

Die Entscheidung über die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist gebührenpflichtig

- a) nach Kenntnisstandsprüfung - 102,00 € entspr. Pkt. 7.13.3.1
  - b) nach Aktenlage – 135,00 € entspr. Pkt. 7.13.3.2 der GebO MASGF,
- ein Ablehnungsbescheid wird mit einer Gebühr von 51,00 bzw. 101,25 € in Rechnung gestellt.

Ansprechpartner im Gesundheitsamt Frankfurt (Oder), Logenstr. 6, 15230 FFo.  
Sylvia Hochwald,  
Tel.-Nr. 552 5305,  
EMail: sylvia.hochwald@frankfurt-oder.de